

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1950

08.12.1950 - Mitteilung des Senats

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilung des Senats vom 24. November 1950.
Wiederaufbau der Bremerhavener Seefahrtschule S. 211
Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 1950.
Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bahnhof-
platz — Herdentorsteinweg — Bahnhofstraße
(hintere Fluchtlinien) S. 211

Mitteilung des Senats

vom 24. November 1950.

Wiederaufbau der Bremerhavener Seefahrtschule.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 2. November 1950 (Verhandlung zwischen Senat und Bürgerschaft S. 195) einen Antrag angenommen, durch den der Senat um einen schriftlichen Zwischenbericht über die bisher bezüglich des Wiederaufbaus der Bremerhavener Seefahrtschule unternommenen Schritte ersucht wird. Dieser Zwischenbericht wird wie folgt gegeben:

Das Hansestadt Bremische Amt hat die Pläne und den Kostenvoranschlag für den Wiederaufbau der Seefahrtschule in Bremerhaven ausgearbeitet.

Es ist beabsichtigt, den Wiederaufbau mit zwei Stockwerken ohne Ausbau des Dachgeschosses und unter Verringerung der übermäßig großen Geschoßhöhen vorzunehmen. Der Kostenvoranschlag schließt mit einem Betrage von 305 000,— DM zuzüglich 40 000,— DM für Erstausrüstung an Möbeln ab.

Der Betrag von 345 000,— DM ist von der Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr in den Haushalt 1951 eingestellt worden. Ob die Mittel bereitgestellt werden können, muß im Rahmen der Haushaltsberatung entschieden werden.

Mitteilung des Senats

vom 8. Dezember 1950.

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bahnhofplatz — Herdentorsteinweg — Bahnhofstraße (hintere Fluchtlinien).

In dem Gebiet zwischen Bahnhofplatz — Herdentorsteinweg — Bahnhofstraße (hintere Fluchtlinien) soll ein neuer Bebauungsplan, bestehend aus Fluchtlinienplan, Staffelbauplan, Gewerbeplan und „Sonstigen baulichen Bestimmungen“, fest-

gesetzt werden. Die Deputation für das Bauwesen hat den folgenden Bericht erstattet. Der Senat schließt sich diesem Bericht an und bittet die Bürgerschaft um Beschließung des Bebauungsplanes.

Bericht der Deputation für das Bauwesen.

Der Bebauungsplan hat gemäß Beschluß der Senatskommission in der Zeit vom 2. bis 22. Oktober 1950 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit sind fünf Einzeleinsprüche eingegangen. Davon beziehen sich drei Einsprüche auf den privatgemeinschaftlichen Hofraum, ein Einspruch auf die vorgesehene Mindestfrontbreite der Grundstücke und ein Einspruch auf Einzelheiten des Bebauungsplanes.

I. Einsprüche, die sich auf den privatgemeinschaftlichen Hofraum beziehen:

Nr. 1: Herdentorsteinweg 39.

Es wird Einspruch erhoben gegen den vorgesehenen privatgemeinschaftlichen Hofraum und gegen die erdgeschossige Durchfahrt, welche beide das Grundstück beanspruchen und dessen Wert erheblich vermindern würden, so daß bei einem evtl. Verkauf für den Eigentümer ein erheblicher Schaden erwachsen müßte.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Grundstück Herdentorsteinweg 39 durch die Planung erheblich betroffen wird. An dieser Stelle mußten jedoch über-

geordnete städtebauliche und verkehrstechnische Belange ausschlaggebend sein.

Darum mußte auch ein privatgemeinschaftlicher Hofraum zur rückwärtigen Beschickung der Geschäftsgrundstücke Herdentorsteinweg 38/44 und zur gleichzeitigen Entlastung der Straße vom ruhenden Verkehr unbedingt gefordert werden. Die Einfahrt zu diesem Gemeinschaftshof ist nicht nur ihrer verkehrsmäßig einzig richtigen Lage wegen auf dem Grundstück Nr. 39 vorgesehen, sondern auch deshalb, weil dieses Grundstück total zerstört und noch nicht wieder bebaut ist, während die Gebäude der Nachbargrundstücke erhalten bzw. wiederaufgebaut sind.

Da in dem Einspruch die Verkaufsabsicht des Eigentümers zum Ausdruck gebracht wird, werden sich sämtliche auftretenden Entschädigungsfragen im Umlegungsverfahren regeln lassen.

Es wird deshalb empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen mit der Maßgabe, die Entschädigung im Umlegungsverfahren vorzunehmen.

Nr. 4: Herdentorsteinweg 43:

Es wird Einspruch erhoben gegen den vorgesehenen Gemeinschaftshof und die auf dem Nachbargrundstück ausgewiesene erdgeschossige Einfahrt, welche bisher ein unbebauter Gang ist, von dem aus der Zugang zu dem Grundstück Nr. 43 und die Belichtung des Treppenhauses sowie der WC-Anlagen erfolgt. Außerdem wird ein Teil des bestehenden Gebäudes von den neuen Fluchtlinien nicht berücksichtigt.

Wenn eine Fläche im Bebauungsplan als bebaubar ausgewiesen wird, so kann daraus nicht hergeleitet werden, daß diese Fläche in jedem Falle 100prozentig bebaut werden muß. So werden in dem hier vorliegenden Falle die Lichtgerechtigkeit und die Zuwegung für das Grundstück Nr. 43 beim Wiederaufbau des Hauses Nr. 42 zu berücksichtigen sein. Wenn die neuen Fluchtlinien einen Teil des vorhandenen Gebäudes nicht berücksichtigen, so deshalb, weil dieser Teil bei Wiederaufbau der Grundstücke in der Ferdinandstraße auf die Dauer einen Zustand schaffen würde, der auch den geringsten Forderungen einer ausreichenden Belichtung und Belüftung widerspricht und deshalb unter gar keinen Umständen durch den neuen Bebauungsplan sanktioniert werden darf, wenn gleich er im Augenblick noch bestehen bleiben kann.

Nr. 5: Herdentorsteinweg 42.

Es wird Einspruch erhoben gegen den vorgesehenen Privatgemeinschaftshof. Diese Planung hat den Abbruch eines Teiles der bestehenden Garage zur Folge, welche der 67 Jahre alten Eigentümerin als einzige Erwerbsquelle dient. Aus diesem Grunde müsse die Erhaltung der Garage in ihrer heutigen Form gefordert werden.

Für den privatgemeinschaftlichen Hofraum gilt die Erwiderung auf die Einsprüche Nr. 1 und Nr. 4. Die Anlage des Hofes wird den Abbruch eines Teiles der Garage erforderlich machen, der ohnehin schon sehr baufällig ist und im Obergeschoß nicht mehr genutzt wird, während eine beträchtliche Fläche der Garage für die erdgeschossige Nutzung erhalten bleibt. Sämtliche auftretenden Entschädigungsfragen werden im Umlegungsverfahren zu regeln sein.

Es wird daher empfohlen, den Einspruch zurückzuweisen.

II. Einspruch, der sich auf die Mindestfrontbreite bezieht.

Nr. 2: Herdentorsteinweg 45.

Es wird Einspruch erhoben gegen die vorgesehene Festsetzung einer Mindestfrontbreite von 7,00 m, da das Grundstück Nr. 45 nur eine Breite von 6,25 m besitzt, das Kellermauerwerk einschl. Massivdecke über dem Kellergeschoß erhalten ist und auch die erforderlichen Mittel für den Wiederaufbau zur Verfügung stehen.

Zur Erreichung von Mindestgrößen für Baugrundstücke und der dadurch möglichen ordnungsgemäßen Bebauung ist es erforderlich, eine Mindestfrontbreite für die Grundstücke festzusetzen. Es wird jedoch empfohlen, dem Einspruch in der Form stattzugeben, daß die Bauerlaubnis erteilt werden kann, falls sich die Eigentümer der Grundstücke Nr. 44 und Nr. 45 zu gemeinsamem Aufbau mit einem Treppenhaus entschließen können.

III. Einspruch, der sich auf Einzelheiten des Bebauungsplanes bezieht.

Nr. 3: Herdentorsteinweg 44.

Es wird Einspruch erhoben gegen die angebliche Auseinandertrennung der zusammengehörigen Grundstücke Herdentorsteinweg 44 und Ferdinandstraße Flurstück 263. Außerdem wird der Vorschlag gemacht, die Grundstücke Herdentorsteinweg 44, 45 sowie Ferdinandstraße Flurstück 263, 264 und 265 gemeinsam wiederaufzubauen.

Der Vorschlag zu gemeinsamem Wiederaufbau der genannten Grundstücke wird von seiten der Planung — wie aus der Erwiderung auf den Einspruch Nr. 2 ersichtlich — in jeder Weise begrüßt. Im Umlegungsverfahren wird dafür die grundstücksmäßige Voraussetzung zu schaffen sein. Somit dürfte die Behauptung, daß der neue Bebauungsplan die beiden anfangs genannten Grundstücke auseinandertrenne, gegenstandslos geworden und dem Einspruch damit Rechnung getragen sein.

Die Deputation bittet Senat und Bürgerschaft, die Einsprüche in der vorstehenden Form zu erledigen und den Bebauungsplan zu beschließen.

gez.: Theil,
Vorsitzer.

gez.: Osterloh,
Sprecher.